

„Um eine lebendigere und engere Verbindung der Justiz mit dem Volk herzustellen, ist es notwendig:

- a) regelmäßig, möglichst monatlich, Justizausssprache-
abende zu veranstalten;
- b) Veranstaltungen in Betrieben und auf dem Dorf
durchzuführen, auf denen die Rechtsfragen er-
örtert werden, die die Werktätigen besonders
angehen und interessieren;
- c) in größeren Abständen über die Arbeit der Justiz
in einem bestimmten Zeitraum Bericht zu er-
statten.“

Demgemäß werden jetzt die Justizveranstaltungen in drei verschiedenen Formen durchgeführt:

1. als Justizausssprachen, die vor geladenen Ver-
tretern der Organisationen, Behörden, Betriebe
und der Rechtsanwaltschaft, also in einer be-
schränkten Öffentlichkeit, stattfinden und bei
denen das Schwergewicht auf einem gegenseitigen
• Meinungs- und Erfahrungsaustausch liegt;
2. als Vorträge und Aussprachen in Betriebsver-
sammlungen, Bauernversammlungen, sowie in
städtischen oder ländlichen Einwohnerversamm-
lungen, die im wesentlichen der Aufklärung und
Vorbeugung dienen;
3. als öffentliche Berichterstattungen, die ebenfalls
in Betrieben, auf dem Dorfe und in Einwohner-
versammlungen durchgeführt werden und bei
denen die Richter und Staatsanwälte über ihre
Tätigkeit Rechenschaft ablegen.

In der Praxis mögen diese drei Formen vielfach in-
einander übergehen. Es hat sich aber gezeigt, daß der
gute Erfolg der Justizveranstaltungen wesentlich da-
von abhängt, daß man sich vorher darüber klar wird,
welchen Zweck sie haben sollen, und daß man danach
sowohl das Thema wie den Ort und den Teilnehmer-
kreis auswählt. Wenn beispielsweise ein Richter für
eine öffentliche Veranstaltung in einer kleinen Stadt
einen Vortrag mit dem Thema „Rechtslehre und
Marxismus“ ansetzt, und zwar an einem Abend, an
dem ein Operettentheater ein Gastspiel gab, und dann
die resignierte Feststellung trifft, daß die Bevölkerung
„eben lieber ins Theater geht“, so ist das wirklichkeits-
fremd. Ein derartiger Vortrag soll in der Volkshoch-
schule oder an einer ähnlichen Stelle gehalten werden.
In den öffentlichen Justizveranstaltungen dagegen sind
andere, die Bevölkerung unmittelbar interessierende
Fragen zu behandeln. Ebenso schlecht gewährt ist ein
Thema „Einführung in die Gerichtsverfassung“ für
eine öffentliche Versammlung in einer kleinen Stadt.

Wichtig ist auch, daß Sinn und Zweck der Veran-
staltung schon aus der Einladung, die öffentlich erfolgen
soll, hervorgehen. Es sollten deshalb, wie das ver-
schiedentlich schon geschehen ist, z. B. mit den Ein-
ladungen zu öffentlichen Justizausssprachen bereits die
Fragen, über die gesprochen werden soll, mitgeteilt,
oder bei der öffentlichen Berichterstattung die Prozesse,
über die hauptsächlich berichtet werden soll, bezeich-
net werden. Oder man sollte dem Beispiel einiger
Gerichte folgen, die in der Versammlung selbst Bogen
ausgelegt haben, in denen den Versammlungsteilneh-
mern bestimmte Fragen vorgelegt wurden. Weiterhin
empfiehlt es sich, schon bei der Vorbereitung der Ver-
anstaltungen die zu behandelnden Themen möglichst
zu begrenzen, weil dann diese Themen wirklich in Aus-
führlichkeit besprochen werden können. Das hat sich
besonders bei solchen Veranstaltungen gezeigt, die im
unmittelbaren Anschluß an einen in breiter Öffentlichkeit
durchgeführten Prozeß durchgeführt wurden. So hatten die im Lande Sachsen fast stets aus Anlaß
großer Kriegs- oder Nazi Verbrecherprozesse von der
Justiz, in Verbindung mit der VVN, durchgeführten
Veranstaltungen besonders großen Erfolg. Viel Anklang
bei der Bevölkerung fand auch eine öffentliche Aus-
sprache, die in Schleusingen/Thür. nach einem gericht-
lichen Verfahren wegen eines Verstoßes gegen den
§ 218 stattfand und in der das Gesetz über die Unter-
brechung der Schwangerschaft eingehend behandelt
wurde. Dasselbe gilt für eine Veranstaltung in Merse-
burg, die sich an einen in breiter Öffentlichkeit
durchgeführten Prozeß wegen umfangreicher Trans-
portdiebstähle anschloß. Alle diese Veranstaltungen
dienten sowohl der öffentlichen Berichterstattung wie
auch der Aufklärung und der Vorbeugung. Das Gericht
hatte sich mit seiner Entscheidung vor dem Volk zu
verantworten und konnte auf alle Fragen eingehen,

die im Laufe des Prozesses in der Bevölkerung auf-
getaucht waren und jetzt gestellt wurden.

Justizveranstaltungen, die den speziellen Zweck hat-
ten, die Bevölkerung aufzuklären und dadurch Straf-
taten zu verhüten, fanden anfangs fast nur auf dem
Dorfe statt und dienten dazu, die Zahl der Verstöße
gegen die Ablieferungspflicht zu vermindern. In dem
Maße aber, wie das Volkseigentum an Bedeutung ge-
winnt und auch das Bewußtsein für diese Bedeutung
wächst, nimmt auch die Zahl der aufklärenden Ver-
anstaltungen über das Volkseigentum im allgemeinen
und über die volkseigenen Betriebe im besonderen zu.
Auch derartige Veranstaltungen werden am wirkungs-
vollsten dort durchgeführt, wo sie im Anschluß an
einen bestimmten Prozeß, z. B. wegen Diebstahls am
Volkseigentum, in einem volkseigenen Betrieb selbst
erfolgen.

Besonders gute aufklärende und vorbeugende Ver-
anstaltungen hat in letzter Zeit das Amtsgericht Mühl-
hausen/Thür. durchgeführt. Es wurden in Mühlhausen
selbst und in zahlreichen anderen Orten des Bezirks
Vorträge über die Themen „Pflichten der Lebensmittel-
händler“, „Fehlmengen in den Lebensmittelgeschäften“
gehalten und in den Vorträgen und der Aussprache
einschlägige Fälle aus der Strafpraxis des Gerichts
behandelt. An den Veranstaltungen nahmen Vertreter
der Amter für Handel und Versorgung, der Industrie-
und Handelskammer und der Polizei, insbesondere aber
zahlreiche Angehörige des Lebensmittelgewerbes, teil.
Eine dieser Veranstaltungen in Mühlhausen hatte über
400 Teilnehmer. In anderen Städten des Bezirks waren
zu solchen Veranstaltungen sämtliche Fleischer, Bäcker,
Gastwirte und Lebensmittelhändler des Ortes und aus
den umliegenden Dörfern erschienen. Dieser gute Be-
such war auch darauf zurückzuführen, daß die Ver-
anstaltungen auf den Nachmittag des Wochentages
gelegt worden waren, an dem die Lebensmittelgeschäfte
geschlossen sind. In der Aussprache, die sich an die
Referate anschloß und die sehr offen geführt wurde,
konnten zahlreiche Irrtümer aufgeklärt und dadurch
manche Verfehlungen verhindert werden.

Die vorbeugende und aufklärende Tätigkeit der
Gerichte sollte sich besonders auch an die Jugend
wenden, deren Teilnahme an den allgemeinen Justiz-
veranstaltungen noch verhältnismäßig gering ist. Es
ist deshalb zu begrüßen, daß das Amtsgericht Finster-
walde eine besondere Veranstaltung für die Jugend
durchgeführt hat, an der die Schulen, besonders die
Berufsschulen und die FDJ, beteiligt waren. Es wurden
Fragen des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität
behandelt. Das ist ein sehr wichtiger Weg, um ein
engeres Verhältnis zwischen der Justiz und den mit
der Erziehung der Jugendlichen befaßten Kreisen
herbeizuführen.

Die öffentliche Berichterstattung ist noch nicht in
dem notwendigen Umfange eingeführt worden. Eine
Ausnahme bildet lediglich das Land i Mecklenburg, wo
die Justizverwaltung schon Anfang Juli 1948 die öffent-
liche Berichterstattung für alle Justizbehörden zur
Pflicht machte (vgl. „Neue Justiz“ 1948 S. 161). Viele
Richter machen es sich leicht und veranstalten an Stelle
der Berichterstattung eine Art öffentliche Rechtsbera-
tung, in der sie Fragen der Teilnehmer der Veran-
staltung über die Behandlung bestimmter Einzelfälle be-
antworten. Nun ist eine Rechtsberatung durch staat-
liche Dienststellen sicher notwendig. Bei vielen Ge-
richten sind auch schon öffentliche Rechtsberatungs-
stunden eingeführt worden. Eine solche Rechtsberatung
kann aber nur von Wert sein, wenn sie als Einzelbera-
tung erfolgt. In dem großen Rahmen öffentlicher
Justizveranstaltungen kann sie nicht sorgfältig durch-
geführt werden. Außerdem kann es Vorkommen, daß
der Richter später, wenn er auf dem Gericht mit einem
von ihm behandelten Einzelfall befaßt wird, ganz
anders entscheiden muß als bei der notwendigerweise
flüchtigen Beantwortung in der Justizveranstaltung.
Jedenfalls können solche Veranstaltungen die öffent-
liche Berichterstattung, bei der Rechenschaft über die
Arbeit der Justiz abgegeben werden soll, niemals
ersetzen.

Einige Veranstaltungen trugen einen zu sehr be-
lehrenden Charakter und drängten die Teilnehmer in
die Rolle minderjähriger Schulkinder. Dabei sollten
sich doch die Richter stets bewußt sein, daß auch sie
von ihren Zuhörern sehr viel lernen können und lernen